

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 100

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 9. August

1918

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Vom 25. Juli 1918. *)

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 99.)

§ 9.

Verteilung und Wiedereinsendung der Meldebogen.

Nach Wiedereingang der Bestellkarten werden von der Reichsbekleidungsstelle die Meldebogen den Kommunalverbänden zugesandt, die sie den Meldepflichtigen unverzüglich in doppelter Ausfertigung zuzustellen haben. Den Meldepflichtigen ist eine angemessene Frist zur Ausfüllung zu setzen, nach deren Ablauf die ausgefüllten Meldebogen vom Kommunalverbande wieder abzuholen sind. Die Meldebogen sind vom Kommunalverbande zunächst aufzubewahren und gesammelt bis spätestens zum 1. Oktober 1918 eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu schicken.

Soweit den Kommunalverbänden einzelne selbständige Ortschaften unterstehen, haben sie sich bei Zustellung und Einsammlung der Meldebogen der Ortsbehörde zu bedienen. Die Weiterverteilung der Meldebogen an die Meldepflichtigen sowie die Wiedereinsammlung und Rücksendung an den Kommunalverband erfolgt in diesem Falle durch die Ortsbehörden. Diese sind verpflichtet, hierbei den Anweisungen der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände haben die sämtlichen ausgefüllten Meldebogen zunächst aufzubewahren und gesammelt sowie nach Ortschaften geordnet eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) zu schicken.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß auch im Falle des Absatz 2 die Meldebogen sämtlicher Ortschaften spätestens am 1. Oktober 1918 bei der Reichsbekleidungsstelle eingegangen sind.

3. Freiwillige Abgabe. Enteignung.

§ 10.

Ankauf. Austausch.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Behänge werden durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle zum Verkauf gegen eine von diesen Beauftragten festzusetzende Geldentschädigung aufgefordert werden. Die Entfernung der beschlagnahmten Behänge erfolgt kostenlos durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle.

Die Reichsbekleidungsstelle wird dafür Sorge tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge anstelle der Geldentschädigung der alsbaldige Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Papiergarngeweben mit den vorhandenen Annahmeverrichtungen (Schnüren, Ringen und dergl.) ohne Zuzahlung ermöglicht wird.

*) Erscheint im Reichsanzeiger Nr. 175 vom 27. Juli 1918.

§ 11.

Enteignung.

Kommt eine Einigung nach § 10 nicht zu Stande, so werden die beschlagnahmten Behänge durch die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle enteignet werden.

Den Uebnahmepreis setzt die Reichsbekleidungsstelle oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle fest. Wenn der Eigentümer sich mit dem Uebnahmepreis nicht einverstanden erklärt, wird der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 12.

Verpflichtungen der Gewahrsamsinhaber und der Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamsinhaber beschlagnahmter Behänge sind verpflichtet, den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung ausgestellten gestempelten Ausweises jederzeit Zutritt in alle Räume zu gewähren und den Zugang zu den Behängen so freizumachen, daß die Arbeit unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden von der Geldentschädigung in Abzug gebracht oder sind vom Eigentümer (Besitzer, Gewahrsamsinhaber) vor Anbringung der Ersatzbehänge an den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle zu zahlen.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

4. Strafvorschriften.

§ 13.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 und 2, des § 7 Absatz 1 und des § 12 zuwiderhandelt.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

5. Inkrafttreten.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Altschuh und gebrauchter Waren aus Leder.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 100) wird folgendes angeordnet:

A. Beschlagnahme.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Sachen.

Beschlagnahmt werden getragene Schuhwaren, Altleder (d. h. gebrauchte Leder) sowie folgende gebrauchte, fertige Waren, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen und nicht mehr ihrer Zweckbestimmung gemäß benutzt werden:

Gamaschen	Handtaschen
Koffer, einschl. Segeltuchkoffer	Brieftaschen
Koffertaschen	Attemappen
Hutkoffer	Lederhängetaschen
Huttschachteln	Lederbeutel
Helmhütchen	Lederetuis
Eimer	Lederfutterale
Fußbälle	Lederkästen
Würfelschalen	Lederkissen
Sättel	Lederdecken
Satteltaschen	Lederbezüge
Reiszeug	Möbelbezüge aus Leder
Reisbeutel	Schurzelle
Reisgeschirre und Lederzeug	Riemen aller Art, mit Ausnahme von Treibriemen*)
Reisdecken	Koppeln
Reisbündeln	Gürtel
Schreibmappen	Lederhelme
Schulmappen	Gewehrfutterale
Schulranzen	Jagdtaschen.
Tornister	
Rucksäcke	

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen.

§ 2.

Von der Beschlagnahme ausgenommene Sachen.

Nicht beschlagnahmt werden die in § 1 genannten Sachen, welche

1. im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen oder von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
2. im Haushalt vorhanden sind oder anfallen,
3. im Besitze oder Eigentum stehen:
 - a) derjenigen Personen und Stellen, welche nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder als Erwerbs- und Veräußerungsstellen zugelassen sind,
 - b) staatlicher oder privatwirtschaftlicher Unternehmungen, welche eigene Schuhausbesserungswerkstätten unterhalten und die Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung zum Erwerb von getragenen Schuhwerk ihrer Angestellten erhalten haben, insoweit die Sachen zur Schuhausbesserung verwendbar sind oder verwendet werden,
 - c) des Ueberwachungsausschusses der Schuhindustrie und der ihm angeschlossenen Schuhwaren-Herstellung- und Vertriebsgesellschaften,
 - d) derjenigen Stellen und Betriebe einschließlich der Ausbesserungswerkstätten, welche die Sachen im Auftrage der Reichsstelle für Schuhversorgung zur Verwertung, Verarbeitung oder Verteilung erhalten.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

An den beschlagnahmten Sachen dürfen Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen und Verpflichtungen zu solchen Verfügungen sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren zulässig.

*) Für Treibriemen verbleibt es bei der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Sachen sind verpflichtet, sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren und zu behandeln.

§ 4.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung an diejenigen Personen und Stellen gestattet, welche durch die Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 zum Erwerb und zur Veräußerung getragener Schuhwaren, Altleder und gebrauchter Waren aus Leder zugelassen sind.

Ferner ist die Veräußerung und Lieferung beschlagnahmter Sachen, welche für die Herstellung oder Verbesserung von Schuhwerk nicht geeignet sind und deren Abnahme von den Kommunalverbänden abgelehnt wird, an Personen oder Firmen erlaubt, die mit Zustimmung der Reichsstelle für Schuhversorgung den Handel mit Altleder betreiben oder Altleder gewerblich sortieren. Diese sind verpflichtet, das Altleder der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, unmittelbar zum Kauf anzubieten. Die Verarbeitung ist ihnen verboten.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitung-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Sachen für die Zwecke dieser Betriebe verwendet und verarbeitet werden.

B. Enteignung.

§ 6.

Enteignung.

Die beschlagnahmten Sachen, deren Ueberlassung an die Kommunalverbände nicht spätestens bis 30. September 1918 freihändig erfolgt, unterliegen gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 18 der Enteignung. Die Enteignung erfolgt zugunsten der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft durch Anordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung unter vollständiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Eigentümer. Die Anordnung ergeht schriftlich an den bisherigen Eigentümer oder unmittelbaren Besitzer, oder erfolgt durch öffentliche Bekanntmachungen.

Erfolgt die Anordnung schriftlich, so geht das Eigentum auf die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft über, sobald die Anordnung dem bisherigen Eigentümer oder unmittelbaren Besitzer zugeht, im Falle öffentlicher Bekanntmachung mit dem Ablauf der Ausgabefrist des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung veröffentlicht ist.

Der bisherige Eigentümer oder unmittelbare Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Sachen der in der Anordnung bezeichneten Stelle herauszugeben und ihr auf Verlangen zu übersenden. Die Kosten der Versendung gehen zu Lasten der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft.

Der Uebnahmepreis wird durch Vereinbarung festgesetzt; er ist bar zu bezahlen. Bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten ist er bei der amtlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

Im Streitfalle wird der Uebnahmepreis endgültig durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft festgesetzt.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen und nicht bis spätestens 30. Sept. 1918 dem Kommunalverband überlassenen Sachen sind, wenn ihre Gesamtmenge mindestens 10 Kilogramm beträgt, durch die Eigentümer oder die unmittelbaren Besitzer dem zuständigen Kommunalverbände des Wohnortes oder Betriebsbezirks bis spätestens 15. Oktober 1918 zu melden. Maßgebend ist der am Beginn des 1. Oktober 1918 (Stichtag) noch tatsächlich vorhandene Bestand.

Die in § 1 aufgeführten fertigen Waren sind nur von solchen Personen zu melden, die mit gebrauchten Waren Handel treiben.

Die Kommunalverbände haben nach Vorschrift der Reichsstelle für Schuhversorgung nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Aus den Meldungen, welche der unmittelbare Besitzer erstattet, muß Name und Wohnung des Eigentümers ersichtlich sein.

Wegen der weiteren Behandlung der bei den Kommunalverbänden eingehenden Meldungen bleiben besondere Vorschriften der Reichsstelle für Schuhversorgung vorbehalten.

§ 8.

In gleicher Weise haben die Eigentümer oder die unmittelbaren Besitzer Vorräte anzumelden, die nach dem 1. Oktober 1918 oder dem Stichtage der letzten Meldung in einer Gesamtmenge von mindestens 10 Kilogramm neu anfallen oder unter Einrechnung noch nicht gemeldeter Bestände die Gesamtmenge von 10 Kilogramm übersteigen. Stichtag ist stets der Erste eines jeden Monats. Die Meldungen sind spätestens binnen 14 Tagen zu erstatten, wenn der Eigentümer die Anfälle nicht vor Ablauf dieser Frist freihändig an die Kommunalverbände überreicht hat.

§ 9.

Ausfunftserteilung.

Bauftragte der Reichsstelle für Schuhversorgung und der von ihr ermächtigten Stellen, sowie der Kommunalverbände sind befugt, Betriebseinrichtungen und Räume

zu besichtigen und zu untersuchen, wo beschlagnahmte Sachen gelagert werden oder zu vermuten sind, sowie die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher der betreffenden Betriebe einzusehen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1918 in Kraft.

Anmerkung. Nach § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung getragener Schuhwaren, Mitglieds- und gebrauchter Waren aus Leder zuwiderhandelt.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Kronenstraße 50/52.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Dr. Gumbel.

Bad Homburg v. d. H., d. 8. 18.

Wird veröffentlicht; die zur Bestandsaufnahme nötigen Melde-Bordrücke werden den Gemeindebehörden demnächst zugehen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Mittwoch, den 14. August 1918 8¹/₄ Uhr Abends

im Kurhaus Bad Homburg (Goldsaal)

Vortrag

von Herrn Oberpfarrer **Viktor Wissroik** aus Dorpat

Die Deutschbalten und ihre anderssprachigen Heimatgenossen.

Ende gegen 9¹/₄ Uhr.

Karten à 1.50 Mk. und 1.— Mk.

Vorverkauf im Kurhaus.



Bahnhofswirtschaft.

Angenehm behagliches Familienlokal. Fürstenberg, Münchner und Frankfurter Biere. Vorzüglicher Ausschankwein im Anstich. — Kaffee.

W. Lind,
Bahnhofsrestaurateur.



Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.

Spar- und Vorschusskasse

zu Homburg v. d. H.

Eingetragene Genossenschaft

mit beschränkter Haftpflicht.

Stand der Kasse am 30. Juni 1918.

Aktiva.		Mk. 4
Kassenbestand		97,364.99
Coupons-Konto		5,974.67
Postscheck-Konto		1,856.42
Reichsbank-Girokonto		12,535.07
Giro-Konto Dresdener Bank		58,928.90
Geschäftswechsel-Konto		79,810.97
Bankwechsel-Konto		1,050,000.—
Wertpapiere der Reservefonds.		199,450.—
Wertpapiere Konto II		287,436.88
Banken-Konto		660,813.14
Darlehen-Konto (Lombard-Konto)		10,256.30
Konto-Korrent-Konto (Debitoren).		901,652.89
Hypotheken-Konto		394,000.—
Vorschusswechsel-Konto		101,437.71
Mobilien-Konto		4,418.33
Bankgebäude-Konto		40,950.—
Verwaltungskosten-Konto		13,888.27
Verbandsbeitrag-Konto		350.—
		3,871,119.54

Passiva.		Mk. 4
Mitglieder-Anteile-Konto		389,649.39
Reservefonds-Konto		114,394.—
Spezial-Reservefonds-Konto		57,000.—
Wertpapiere-Kursreservefonds Konto		4,000.—
Pensionsfonds-Konto		19,700.—
Baufonds-Konto		8,000.—
Spareinlage-Konto I (8 Monate Kündigung)		1,723,018.09
Spareinlage-Konto II (6 Monate Kündigung)		1,002,959.73
Konto-Korrent-Konto (Kreditoren)		478,469.17
Zinsen- u Provisions-Konto		58,547.93
Darlehenszinsen-Konto		6,355.47
Hypothekenzinsen-Konto		5,351.23
Diverse-Konto (Wechsel Incassospesen)		55.60
Commissions-Wertpapiere-Konto		1,139.97
Gewinn- u. Verlustkonto pro 1917		2,481.71
Devisen-Konto		1.65
		3,871,119.54

Ausgabe der Brotkarten.

Am **Samstag, den 10. ds. Mts.** nachmittags von 5 bis 6 Uhr erfolgt die Ausgabe der **neuen Brotkarten** gegen Rückgabe der abgelaufenen Karten.

Diesmal werden die Brotkarten nur für 1 Woche ausgegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 8. August 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Ausgabe der Brotzusatzkarten für Schwerarbeiter.

Nächste Woche werden die Brotzusatzkarten für Schwerarbeiter mit Rücksicht darauf, daß sich die Höhe der Zulage vom 19. ds. Mts. ändert, ausnahmsweise für eine Woche ausgegeben gegen Vorlage des Schwerarbeiterscheines.

Die Ausgabe erfolgt für Schwerarbeit mit den Anfangsbuchstaben

A—H am Dienstag, den 13. August 1918

J—R am Mittwoch, den 14. August

S—Z am Donnerstag, den 15. August

im Lebensmittelbüro Zimmer Nr. 1.

Die Zusatzkarten für Schwerarbeiter im Stadtbezirk Nirdorf werden im Bezirksvorsteherbüro ausgegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 8. August 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Ausgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

- 1) **Frisches Fleisch** und Wurst 150 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 5—10 bezw. 3—5 für die Zeit vom 5.—11. August von 2 Uhr ab in den Metzgerläden.

- 2) **Margarine** 50 Gramm auf Fettmarke Nr. 3 und zwar am:

Montag, den 12. August für die Anfangsbuchstaben A—H

Dienstag, " 13. " " " " J—R

Mittwoch, " 14. " " " " S—Z

Die Lebensmittelkarte 1 ist mit vorzulegen.

- 3) **Teigwaren** 100 Gramm. Die Abholung der Ware kann von Montag, den 12. ds. Mts. ab bei den Händlern erfolgen auf Grund des eingereichten Bezugsabschnittes 18 der Lebensmittelkarte 2.

Ferner auf den gleichen Bezugsabschnitt 18:

- 4) **Gemüsesuppe** 100 Gramm.

- 5) **Suppenwürfel** 1 Stück pro Person.

- 6) **Frühkartoffeln** 2½ Pfd. f. d. Person (Schwerarbeiter 3½ Pfd.) von Montag bis Donnerstag gegen Ablieferung des Kartoffelmarken für die Zeit vom 12.—18. August. Die Zahlung der Kartoffel erfolgt im Rathausladen vormittags von 10 Uhr ab, die Ausgabe im Abfertiger in nachstehender Reihenfolge am:

Montag, den 12. August f. d. Anfangsbuchstaben A—H

Dienstag, den 13. August f. d. Anfangsbuchstaben J—R

Mittwoch, den 14. August f. d. Anfangsbuchstaben S—Z

- 7) **Gemüse.** Der Verkauf von Gemüse wird in den Marktplätzen fortgesetzt.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 9061—9260 werden Montag, den 12. 8. bei Hch. Hettinger, Haingasse, je 1 Str. Koks III (Preis Mk. 3.90) ausgegeben.

Es wird dringend empfohlen, den Koks abzunehmen und nicht vergeblich auf Kohlen zu warten. — Alle Brennstoffe für den Winter aufsparen.

Ortskohlenstelle.

Steuerzahlung.

Die Steuern für das II. Vierteljahr (Juli — September) 1918 sind spätestens bis 15. August ds. Jrs. zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist beginnt die kostenpflichtige Zwangsbetreibung. Mahnzettel werden nicht mehr ausgegeben.

Die Stadtkasse.

Jagd Gelegenheit.

Für Kur hier weilender Offizier (waidgerechter Jäger) sucht Gelegenheit zur Bodjagd. Gütige Angebote abzugeben unter **J. G.** an die Geschäftsstelle ds. Bl.



**Pferde-
mehgerei**
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Not schlachtungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 11. Sonntag nach Trinitatis, den 11. August

Vormittags 8 Uhr Christenlehre für die Konfirmanden des Herrn Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel. (Römer 8, 33—39.)

Vormittags 11 Uhr: Kinder Gottesdienst:

Herr Pfarrer Wenzel. Vorbereitung im Pfarrhaus.

Der Nachmittagsgottesdienst fällt aus.

Abends 8 Uhr 10 Min.

Gedächtnisgottesdienst

für auf dem Felde der Ehre gefallenen Glieder unserer Gemeinde: Herr Pfarrer Füllkrug Text Joh. 15, 13.

Mittwoch, den 14. August abends 8 Uhr 30 Min.: Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 15. August abends 8 Uhr 30 Min. Kriegsbekunde mit anschließender

Feier des heil. Abendmahls:

Garnison Hilfsprediger Walter.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 11. Sonntag nach Trinitatis, den 11. August

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Dekan Holzhausen.

Mittwoch, den 14. August abends 8 Uhr 30 Min.: Kriegsbekunde

Herr Garnison-Hilfsprediger Walter.